

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma ETD, Inhaber Robert Berwick, nachfolgend ETD genannt.

§ I. Geltungsbereich, Vertragsschluß

- Der Fa. ETD liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. ETD erbringt Lieferung von Produkten (einschließlich Software) und Leistungen zu den folgenden Bedingungen. Abweichende Regelungen/ mündliche Nebenabreden des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Äußerungsänderungen können nur anerkannt werden wenn sie rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Alle Kosten, die hierdurch entstehen, sind vom Käufer zu tragen.

§ II. Preise

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrundeliegenden Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 6 Wochen nach Abgabe des Angebotes beim Auftraggeber. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer. Bei Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Fa. ETD. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein.

§ III Nutzungs- und Schutzrechte - Software Programme

An Standardprogrammen erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das Anfertigen von Kopien ist grundsätzlich untersagt, es sei denn im Einzelfall ist die Anfertigung einer Sicherheitskopie ausdrücklich gestattet worden. Die Nutzung im Netz erfordert eine spezielle Lizenz.

§ IV. Zahlung

- Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. (d.h. Zahlungen sind sofort gegen Übernahme der gelieferte Waren bar zu zahlen). Eine etwaige Skontovereinbarung von 2% wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt und bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Wird bei Skontovereinbarung der Kaufpreis in spätestens acht Arbeitstagen nach Rechnungsdatum nicht bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den Skontobetrag. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel oder Schecks werden nur in Zahlung genommen nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind sofort zu zahlen.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetreten oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterverarbeitung einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf denselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ V. Lieferung/ Versand

- Die Versendung/ Lieferung erfolgt ab Lager Fa. ETD in Hittfeld, Niedersachsen.
- Hat sich der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist; dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.
- ETD ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- Rückgabe von zu viel oder falsch bestellten Waren kann nur nach Vereinbarung erfolgen. (RMA- Nummer von ETD anfordern).
- Liefertermine sind nur gültig, wenn Sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung des Liefertermins der Schriftform um als verbindlich bezeichnet zu werden.
- Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosen Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.
- Bei Lieferung im Ausland hat der Kunde alle Nachweise beizubringen, die ETD für die Aus- und Einfuhr benötigt.

§ VI Einsendung

- Alle Einsendungen an die Fa. ETD sind frei Haus vorzunehmen. Der Besteller trägt die Kosten einer nicht berechtigten oder unvollständigen Rücksendung. (bei unberechtigter Rücksendung wird ein Kostenpauschale von DM 50,00 berechnet).

§ VII Demonstrationsversionen

- Für Testzwecke gelieferte Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Datenträger, Dokumentationen sind Eigentum von ETD. Sie sind pfleglich zu behandeln und auf Verlangen jederzeit an ETD herauszugeben. (Nutzungsbeschränkungen dürfen nicht ausgeschaltet oder umgangen werden).

§ VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf oder eines durch die Überschreitung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
- Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren, ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.
- Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für ETD zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus der Versicherung bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an ETD ab. ETD nimmt die Abtretung an.
- Im Fall eines Zahlungsverzuges oder zu erwartender Zahlungseinstellung des Bestellers ist ETD berechtigt, die sich noch im Besitz des Bestellers befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von ETD den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit - auch ohne vorherige Anmeldung - zu gestatten.

§ IX. Installation

Die Installation von Hard- und Software durch ETD erfolgt nur aufgrund gesonderter, vergütungspflichtiger Vereinbarung.

§ X. Beanstandungen, Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Der Kunde muß bei mangelhafter Ware eine RMA- Nummer von ETD anfordern und unfrei an ETD einsenden. ETD behält sich vor, mangelhafte Ware nachzubessern oder umzutauschen. Nachbesserungsverlangen sind schriftlich zu stellen und müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.
- Solange ETD die vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel oder Austausch ergreift, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, solange nicht zwei Fehlschläge der Nachbesserung vorliegen.
- Soweit ETD Produkte auftragsgemäß installiert, wird der Kunde sie unverzüglich testen, ggf. eine Übernahmeerklärung unterschreiben wenn die Komponenten im wesentlichen funktionieren.
- Beanstandungen der Ware/ Software sind nur innerhalb fünf Arbeitstagen nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Jeder Besteller entscheidet alleinverantwortlich, ob eine bei der Fa. ETD bestellte Ware auf einem zur Nutzung mit dieser Ware beabsichtigten Computersystem lauffähig ist.
- Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf unsachgemäßer Behandlung, Veränderung oder auf Verschleiß durch Überbeanspruchung der gelieferten Ware/ Software beruht.

- Bei berechtigten Beanstandungen kann der Auftraggeber nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zu Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfe fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall der berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

- Für die Ausführung der Arbeiten übernehmen wir die ingenieursübliche Garantie, d.h. fehlerhafte Unterlagen werden von uns kostenlos ersetzt. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen und schließen evtl. Folgekosten aus.

§ XI. Dienstleistungen einschl. entgeltlicher Beratung

- Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme gültigen Preisliste berechnet.

§ XII. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.
- Im Übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit folgende Regelungen: Schadensersatzansprüche wegen Mangelschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredlungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterverarbeitenden Erzeugnisses. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eingleistung ausschließlich Vorleistung oder Material).
- Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- In allen Fällen, in denen ETD haftet, ist die Haftung von ETD der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die ETD voraussehen konnte.

§ XIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

§ XIV. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter von einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ XV. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf die Vertragserzeugnisse mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ XVI. Exportkontrollvorschriften, Genehmigungen

Von ETD vertriebene Produkte unterliegen teilweise Beschränkungen der Exportkontrollvorschriften der USA und der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von der Fa. ETD mitgeteilten Beschränkungen einzuhalten.

§ XVII. Sonstiges

- Diese Bedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

- Änderungen dieser Bedingungen sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform.

§ XVII. Erfüllungsort

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz der Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet nur deutsches Gesetz Anwendung. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.